

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Hannes Homfeld

Telefon: 04252/391-322

Datum: 05.04.2016



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: FI-0199/16

Beratungsfolge:

| | | |
|----------------------|------------|------------------|
| Verwaltungsausschuss | 20.04.2016 | nicht öffentlich |
| Rat | 20.04.2016 | öffentlich |

Betreff:

Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Beschlussvorschlag:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und das dadurch veränderte Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2016 werden in der vorliegenden Fassung unter Berücksichtigung der sich aus den Beratungen ergebenden Änderungen beschlossen.

Sachverhalt/Begründung:

Mit Datum vom 17. Februar 2016 beschloss der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016. Mit Schreiben vom 01. April 2016 teilte die Kommunalaufsicht mit, dass die vorgelegte Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Der hiesige Sportverein Bruchhausen-Vilsen e.V. beabsichtigt das Vereinsheim im Jahr 2016 durch einen Anbau zu erweitern. Durch ein Programm der Samtgemeinde stünden dem Sportverein Bruchhausen-Vilsen e.V. Zuschüsse in Höhe von 73.000 Euro zur Verfügung, die jedoch erst in den Haushaltsjahren 2017/2018 von der Samtgemeinde an den Sportverein ausbezahlt werden könnten. In Folge dessen hat der Verwaltungsausschuss im Sommer 2015 beschlossen, die Vorfinanzierung mit einem Betrag von 73.000 Euro zu übernehmen. Um die Vorfinanzierung zu ermöglichen, wurde im Haushaltsplan eine entsprechende Auszahlungsermächtigung aufgenommen. Auf Grund des kreditähnlichen Charakters der Vorfinanzierung wurde die Auszahlungsermächtigung im Finanzhaushalt unter „Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten“ und entsprechend die Rückflüsse in den Jahren 2017 und 2018 unter „Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten“ veranschlagt.

Gegen diese Veranschlagung erhebt die Kommunalaufsicht rechtliche Bedenken. Nach Prüfung der Kommunalaufsicht hätte der Betrag für die Vorfinanzierung in Höhe von 73.000 Euro nicht als Finanzierungstätigkeit sondern als Auszahlung für Investitionstätigkeit unter dem Sachkonto „Gewährung von Ausleihungen an übrige inländische Bereiche“ veranschlagt werden müssen. Entsprechend hätten die Rückzahlungen des gewährten Betrages nicht als Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten sondern als Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten unter dem Sachkonto „Rückflüsse von Ausleihungen an übrige inländische Bereiche“ ver-

anschlagt werden müssen.

Um für die Auszahlung hinsichtlich der Vorfinanzierung weiterhin eine Ermächtigungsgrundlage im Haushaltplan zu schaffen, ist der Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung notwendig.

Eine außerplanmäßige Auszahlung kommt nach Auffassung der Kommunalaufsicht nicht in Betracht, da diese nach § 117 Abs. 1 NKomVG nur zulässig wäre, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar wäre. Da es sich bei der Vorfinanzierung um eine freiwillige Aufgabe des Flecken Bruchhausen-Vilsen handelt, sind die erforderlichen Tatbestandsmerkmale der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit nicht erfüllt.

Durch den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung wird der Flecken Bruchhausen-Vilsen weder im Ergebnishaushalt noch im Finanzhaushalt besser oder schlechter gestellt. Es handelt sich lediglich um eine Verschiebung der Auszahlungsermächtigung vom finanzierenden Teil des Finanzhaushaltes in den investiven Teil des Finanzhaushaltes.

Neben den rechtlichen Bedenken zu der Veranschlagung der Vorfinanzierung hat die Kommunalaufsicht keine Bedenken oder Beanstandungen zur vorgelegten Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan erhoben.

Die Nachtragshaushaltssatzung, der Nachtragshaushaltsplan sowie das angepasste Investitionsprogramm sind der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Hannes Homfeld

Bernd Bormann

Anlage

1. Nachtragshaushalt